OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603719/3/Zo/KJO

Datum:
Linz, 15. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über den Antrag des Herrn R O, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 08.04.2020, GZ: VStV/919302235816/2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes und des Führerscheingesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde und zur Durchführung des weiteren Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08. April 2020, GZ: VStV/919302235816/2019, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Aufgrund der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.12.2019, GZ: PAD/19/02278545/001/VStV wurde Herr R O (im Folgenden: Antragsteller) mit Schreiben vom 17.12.2019 aufgefordert, sich betreffend die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nach § 37 Abs 1 FSG iVm § 1 Abs 3 FSG, § 102 Abs 1 iVm § 36 lit a KFG, § 36 lit d KFG und § 36 lit b KFG zu rechtfertigen.

Mit Schreiben vom 02.01.2020, bei der belangten Behörde eingegangen am 03.01.2020, teilt der Antragsteller mit, dass ihm in acht Fällen vorgeworfen werde, ein Fahrzeug ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt zu haben, er jedoch nicht aufgehalten oder sonstiges wurde. Es sei daher unerklärlich wieso er überhaupt beschuldigt werde und weshalb er für eine Fahrt an einem Tag drei oder vier Strafen bekommen könne.

I.2. Mit Straferkenntnis vom 08.04.2020, GZ: VStV/919302235816/2019, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich wegen Übertretung des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrzeuggesetzes eine Geld und Ersatzfreiheitsstrafe sowie einen Primärarrest und sprach diesbezüglich ab wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 01.11.2019, 18:00
Ort: L, V, Fahrt nach A, T
Betroffenes Fahrzeug: PKW Audi A4, Kennzeichen: x

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.
Behörde: Landespolizeidirektion OÖ, Bescheid vom 12.06.2019, GZ.: FE-830/2019

2. Datum/Zeit: 01.11.2019, 18:00
Ort: L, V, Fahrt nach A, T
Betroffenes Fahrzeug: PKW Audi A4, Kennzeichen: x

Sie haben zur angeführten Zeit am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf einer öffentlichen Straße zugelassen war.

Fahrzeugart: PKW

Beschreibung des Fahrzeuges: Audi A4, rot, BJ 1995, gestohlene KZ: x

3. Datum/Zeit: 01.11.2019, 18:00
Ort: L, V, Fahrt nach A, T

Betroffenes Fahrzeug: PKW Audi A4, Kennzeichen: x
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

4. Datum/Zeit: 01.11.2019, 18:00
Ort: L, V, Fahrt nach A, T
Betroffenes Fahrzeug: PKW Audi A4, Kennzeichen: x

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW das für dieses Fahrzeug zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da das Kennzeichen x welches für ein anderes Fahrzeug zugewiesen war, angebracht war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 37 Abs 1 FSG iVm § 1 Abs 3 FSG
2. § 102 Abs 1 iVm § 36 lit a KFG
3. § 36 lit d KFG
4. § 36 lit b KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) vehängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 600,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	5 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs 1 FSG iVm § 37 Abs.4 Z 1 FSG i.V.m. § 37 Abs 2 FSG
2. € 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 KFG
3. € 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 KFG
4. € 110,00	0 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 151,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1161,00; zu verbüßender Primärarrest 5 Tage.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 12.05.2020, eingelangt bei der belangten Behörde am 15.05.2020, einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde sowie nach rechtswirksam eingebrachter Beschwerde für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 08.04.2020, GZ: VStV/919302235816/2019 gestellt, ein befülltes Vermögensverzeichnis abgegeben sowie gleichzeitig Beschwerde gegen die Straferkenntnisse GZ: VStV/919302235838/2019, GZ: VStV/919301296876/2019, GZ: VStV/920300001383/2020, GZ: VStV/919302235855/2019, GZ: VStV/920300001379/2020, GZ: VStV/919302235802/2019, GZ: VStV/919302235812/2019, GZ: VStV/919302235814/2019, GZ: VStV/919302235815/2019, GZ: VStV/919302235815/2019 erhoben und dies im Wesentlichen damit begründet, dass er an den genannten Tagen nicht gefahren sondern Beifahrer gewesen sei. Überdies sei die Observierung rechtlich nicht in Ordnung gewesen und hätten die Beamten ihn bzw seinen Freund der gefahren ist, anhalten müssen.

I.4. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 22.05.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Mit Schreiben vom 29.05.2020 wurde der bezughabende Akt übermittelt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht von dem in Punkt I. angeführten Verfahrensgang aus, der zugleich den entscheidungsrelevanten Sachverhalt für die Beurteilung der Verfahrenshilfe bildet. Dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der Landespolizeidirektion Oberösterreich vorgelegten Verfahrensakt, aus der Abfrage des Führerscheinregisters sowie aus dem Verfahrenshilfeantrag und dem Vermögensbekenntnis.

Der im Straferkenntnis zitierte Bescheid ist im Führerscheinregister unter der GZ: FE-00830/2019 erfasst und wurde mit diesem Bescheid der antragstellenden Partei die Lenkberechtigung vom 19.06.2019 bis 19.10.2021 entzogen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf

Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Antrag vom 12.05.2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 15.05.2020 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde sowie zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung in der Verhandlung, beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe hat der Antragsteller auch Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem

im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage sowie besondere persönliche Umstände des Beschuldigten zu berücksichtigen seien.

Die in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen das genannte Straferkenntnis der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Hängt doch die Frage, ob die antragstellende Partei die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen und zu verantworten hat, nicht von der Lösung von Rechtsfragen sondern von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Im Konkreten sind die Fragen zu beantworten, ob die antragstellende Partei zur vorgeworfenen Zeit und am vorgeworfenen Ort den angeführten PKW gelenkt hat, obwohl ihr die Lenkberechtigung entzogen war, ob zur vorgeworfenen Zeit und am vorgeworfenen Ort der von der antragstellenden Partei gelenkte PKW zugelassen war, ob zur vorgeworfenen Zeit am vorgeworfenen Ort eine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für den PKW bestand und welches Kennzeichen an diesem PKW montiert war. Über diese Frage kann die antragstellende Partei Auskunft geben bzw. entsprechende Beweismittel (z.B. Zulassungsschein etc.) vorlegen und bedarf es hierzu keiner Rechtsvertretung.

III.4. Zumal, wie oben dargestellt, die Beigabe eines Verteidigers nicht im Interesse der Rechtspflege bzw im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung notwendig ist, und auch nicht auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten erscheint, liegen die Voraussetzungen zur Beigabe eines Verteidigers nicht vor.
Eine nähere Erörterung der finanziellen Situation der antragstellenden Partei kann daher unterbleiben wobei darauf hingeweisen wird, dass der Antragsteller in seinem Vermögensbekenntnis angibt, ab Juni 2020 wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und daher zu erwarten ist, dass er ab diesem Zeitpunkt auch ein entsprechendes Einkommen erzielen wird.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten auch die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl